



SPD-Bezirk Hessen-Süd
Ordentlicher Bezirksparteitag – Samstag, 29. Mai 2021, Frankfurt

Vorlage 2

Vorläufige Geschäftsordnung mit Wahlordnung

1. Für das Stimmrecht und die Beschlussfähigkeit ist die Satzung des Bezirks Hessen-Süd maßgebend.
2. Die Beschlüsse des Parteitages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Die Kandidat:innen für den Bezirksvorsitz haben 10 Minuten Redezeit für ihre Vorstellung; Kandidat:innen für die Stellvertretung haben 5 Minuten Zeit für ihre Vorstellung. Die Kandidat:innen, die als Beisitzer:innen kandidieren, bekommen 2 Minuten Redezeit. Den Kandidat:innen für die Beisitzer:innenfunktion ist auch die Vorstellung auf einer DIN A 4-Seite möglich, die ausgelegt wird.
4. Die Redezeit für Diskussionsredner:innen beträgt 3 Minuten
5. Wortmeldungen sind unter Angabe von Name, Vorname und Gliederung sowie mit Angabe des Tagesordnungspunktes zu dem die Wortmeldung eingereicht wird
 - schriftlich mit der Wortmeldekarte im Block C, Reihe 13/14 Pressebereich abzugeben
 - respektive elektronisch in OpenSlides einzugeben.

Die Wortmeldungen werden geschlechterquotiert und quotiert nach analoger bzw. digitaler Einreichung aufgerufen.

6. Bei den Anträgen wird jeweils zuerst über das Votum der Redaktionskonferenz abgestimmt.
7. Anträge, die während des Parteitages unter Einhaltung der Antragsfrist (11:00 Uhr) eingereicht werden, können nur behandelt werden, wenn
 - der Anlass des Antrages nach Ablauf der Antragsfrist (23. April 2021) eingetreten ist
 - das Präsidium den Antrag formal zugelassen hat. Unterstützer:innenunterschriften sind während der Pandemie nicht erforderlich.
8. Änderungsanträge werden nur auf dem dafür vorgesehenen Vordruck respektive elektronisch in OpenSlides entgegengenommen.
9. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt 3 Minuten und werden außerhalb der Reihenfolge der vorliegenden Wortmeldungen aufgerufen.
10. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt zulässig.
11. Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung der Partei (§ 5, § 6, § 7, § 8).
12. Die beiden Stellvertreterfunktionen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.